

Beglaubigte Ablichtung
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:

1 AnwG 22/10

Berlin, den 28.06.2011

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]
kanzleiansässig: [REDACTED]

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin mit Rechtsanwältin [REDACTED] als Vorsitzende und den Rechtsanwälten [REDACTED] und [REDACTED] als Beisitzer beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwalts vom 19.08.2010 auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt der Rechtsanwalt.

Gründe

I.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erteilte dem Rechtsanwalt unter dem Datum des 09.12.2009 eine Rüge, weil dieser gegen das Umgehungsverbot gemäß § 12 BORA verstoßen habe. Der Rechtsanwalt wurde gerügt, weil er sich mit Schreiben vom 04.04.2009 direkt [REDACTED] OHG gewandt habe, obwohl ihm vorher von Rechtsanwältin [REDACTED] angezeigt worden war, dass diese die anwaltliche Vertretung der [REDACTED] OHG übernommen hatte.

Nachdem die Rüge dem Rechtsanwalt am 12.01.2010 zugestellt wurde, hat er hiergegen rechtzeitig am 26.01.2010 Einspruch eingelegt, der mit Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 14.07.2010 zurückgewiesen wurde. Dieser Bescheid ist dem Rechtsanwalt am 20.07.2010 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 19.08.2010, eingegangen beim Anwaltsgericht am 20.08.2010 hat der Rechtsanwalt rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 12 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dessen Mandanten unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln. Dieses Verbot gilt gemäß § 12 Abs. 2 BORA zwar nicht bei Gefahr im Verzug, in diesem Fall hat der Rechtsanwalt den Gegenanwalt jedoch unverzüglich zu unterrichten und diesem von schriftlichen Mitteilungen Abschriften unverzüglich zu übersenden.

Gegen diese Pflicht hat der Rechtsanwalt vorliegend verstoßen. Der Rechtsanwalt war am 23.07.2009 von der Gegenanwältin, Frau Rechtsanwältin [REDACTED], telefonisch unterrichtet worden, dass diese im Rahmen des bestehenden Mietverhältnisses die Firma [REDACTED] OHG vertritt. Mit Schreiben vom 27.07.2009 hatte Frau Rechtsanwältin [REDACTED] dem Rechtsanwalt auch schriftlich mitgeteilt, dass die [REDACTED] OHG sie mit der anwaltlichen Vertretung beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wurde ausdrücklich anwaltlich versichert.

Im Hinblick hierauf stellt das Schreiben des Rechtsanwalts vom 04.08.2009 an die [REDACTED] OHG einen eklatanten Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 12 BRAO dar, denn in diesem Schreiben wird nicht nur die rückständige Gewerbemiete aufgelistet, gleichzeitig wird ein Vermieterpfandrecht gerade an den Gegenständen geltend gemacht, die Frau Rechtsanwältin [REDACTED] in ihrem Schreiben vom 27.07.2009 als mögliche Sicherungsgegenstände benannt hatte.

Die Geltendmachung des Vermieterpfandrechts hätte über Frau Rechtsanwältin [REDACTED] erfolgen müssen, zumindest wäre der Rechtsanwalt verpflichtet gewesen, diese unverzüglich von dem Schreiben vom 04.08.2009 zu unterrichten und Frau Rechtsanwältin [REDACTED] hiervon eine Kopie zu übersenden.

Sinn und Zweck des Umgehungsverbots ist in erster Linie der Schutz des gegnerischen Mandanten. Dieser soll davor geschützt werden, dass sein Rechtsanwalt umgangen und er persönlich angesprochen wird. In der Umgehung liegt eine Missachtung des dem Gegner zustehenden Rechts, sich durch seinen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen.

Der Einwand des Rechtsanwalts, Frau Rechtsanwältin [REDACTED] hätte keine schriftliche Bevollmächtigung nachgewiesen, ist unbeachtlich. Unter Rechtsanwälten ist regelmäßig ausreichend, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert wird. Der Rechtsanwalt hat auch zu keinem Zeitpunkt gegenüber Frau Rechtsanwältin [REDACTED] in Zweifel gezogen, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vorliegt.

Auch der Einwand des Rechtsanwalts, die Geltendmachung des Vermieterpfandrechts sei eine andere Angelegenheit als die, für die sich Frau Rechtsanwältin [REDACTED] am 23.07. telefonisch und mit Schreiben vom 27.07.2009 gemeldet hat, ist nicht durchgreifend.

Wenn dem Rechtsanwalt mit Schreiben vom 27.07.2009 mitgeteilt wurde, dass Frau Rechtsanwältin [REDACTED] die [REDACTED] OHG gegen die von Rechtsanwalt [REDACTED] vertretene [REDACTED] mbH vertritt, so ist hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass insoweit alle Rechtsfragen aus dem zwischen diesen Parteien bestehenden Gewerbemietvertrag berührt sind.

Die Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts ist insoweit keine andere Angelegenheit.

Da die erteilte Rüge insgesamt berechtigt war, war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 197 a Abs. 1 Satz 1 und 197 Abs. 1 BRAO.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



Beglaubigt
Berlin, den 04.07.2011
Die/Der Vorsitzende

[REDACTED]